



## Merkblatt Videoüberwachung

"Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren."

**Benjamin Franklin**

### 1. Einleitung

Heutzutage wird das Thema Videoüberwachung in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Von den Befürwortern wird die Videoüberwachung als "Wundermittel" zur Verhinderung aller erdenklichen Gefahren und strafbaren Handlungen (von Gewaltverbrechen bis zur wilden Abfalldepotierung) dargestellt. Die Kritiker der Videoüberwachung weisen hingegen auf die Tatsache hin, dass die **Wirksamkeit von Videoüberwachungen bisher wissenschaftlich nicht belegt ist**. Zwei Studien aus Grossbritannien, das mit 1,5 Millionen Videokameras zu den Spitzenreitern in der Videoüberwachung gehört, haben gezeigt, dass die Videoüberwachung die Kriminalität nur um 4 Prozent reduzieren konnte<sup>1</sup>. Durch die bessere Beleuchtung von Strassen hingegen sank die Kriminalität um 20 Prozent<sup>2</sup>.

Ausserdem entsteht bei der Videoüberwachung oft der sogenannte Verdrängungs- oder **Verlagerungseffekt**: Die Kriminalität verlagert sich in nicht überwachte Bereiche. So müssen immer mehr Bereiche überwacht werden, bis schliesslich die totale Überwachung droht. Aus rechtsstaatlicher und datenschutzrechtlicher Sicht sind jedoch flächendeckende Videoüberwachungen ausgeschlossen.

Ein weiterer problematischer Aspekt der Videoüberwachung ist die sogenannte **Scheinsicherheit**, die durch die Videoüberwachung entstehen kann. Personen, die sich im überwachten Bereich aufhalten, fühlen sich in Sicherheit und vernachlässigen Vorsichtsmassnahmen, die sie sonst ergreifen würden.

Gleichzeitig werden die **technischen Möglichkeiten** der Videoüberwachung immer raffinierter. Die Kameras werden immer kleiner, günstiger und leistungsfähiger. Mithilfe des Computers können Gesichter erkannt ("face recognition"), Bewegungsprofile erstellt und die gewonnenen Erkenntnisse mit anderen Datenbanken verknüpft werden. Zusammen mit der zunehmenden Ausbreitung der Videoüberwachungen bedeutet dies in Zukunft eine wachsende Gefahr für die Privatsphäre jedes Einzelnen.

Die Aufgabe des Datenschutzes ist es, auch im Bereich der Videoüberwachung, die Persönlichkeit und die Grundrechte der Personen, über welche Daten bearbeitet werden, zu schützen.

---

<sup>1</sup> Home Office Research Study 252 "Crime prevention effects of closed circuit television: a systematic review" von Brandon C. Welsh and David P. Farrington

<sup>2</sup> Home Office Research Study 251 "Effects of improved street lighting on crime: a systematic review" von David P. Farrington and Brandon C. Welsh





Dieses Merkblatt soll den öffentlichen Organen aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist und welche Auflagen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage einzuhalten sind. Die Empfehlungen gelten sowohl für neue als auch bereits bestehende Videoüberwachungsanlagen.

## 2. Videoüberwachungskategorien und Einsatzformen

Im Zusammenhang mit den durch Videoüberwachung verbundenen Gefahren für die Persönlichkeit des Einzelnen, muss zunächst zwischen verschiedenen Videoüberwachungskategorien unterschieden werden./ Der Begriff „Videoüberwachung“ umfasst unterschiedliche Kategorien und Einsatzformen von Videoüberwachung:

Eine **personenbezogene Videoüberwachung**<sup>3</sup> stellt einen Eingriff in die von der Verfassung geschützten Grundrechte auf Privatsphäre<sup>4</sup> und auf informationelle Selbstbestimmung dar, da Bilder und Verhalten von Personen bearbeitet, namentlich erfasst und evtl. aufgezeichnet werden. Dadurch entsteht zudem die Möglichkeit, Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Der Umstand, beobachtet zu werden, kann gleichzeitig dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern und insofern in ihrer – ebenfalls von der Verfassung geschützten – persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. Da es sich bei der personenbezogenen Videoüberwachung um eine Bearbeitung von Personendaten handelt, müssen auch die Voraussetzungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG<sup>5</sup>) eingehalten werden.

Bei der **nicht personenbezogenen** Videoüberwachung werden – weil grundsätzlich keine Personen erkennbar oder bestimmbar sind – keine Personendaten bearbeitet. Deshalb kommen in diesem Fall die (unten genannten) datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zur Anwendung. Nicht personenbezogen ist bspw. die Videoüberwachung der Nationalstrasse beim Belchentunnel, die auch per TV und im Internet übertragen wird.

Eine Videoüberwachung kann ohne Aufzeichnung stattfinden. Die aufgenommenen Bilder werden dann auf einen oder mehrere Bildschirme übertragen und können so nur „live“ am Monitor ausgewertet werden. Die Videoüberwachung dient damit als Ersatz für Überwachungspersonal – als „verlängertes Auge“ sozusagen –, nur mit dem Unterschied, dass aufgrund der technischen Möglichkeiten eine Person auf diese Weise gleichzeitig mehrere Orte überwachen kann. Diese Form der Videoüberwachung wird als **Echtzeitbeobachtung** bezeichnet. Auch wenn Personen auf den Bildern erkennbar sind, findet hierbei keine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des IDG statt. Dennoch kann, wie oben dargelegt, der Umstand beobachtet zu werden zu Verhaltensänderungen bei den von der Videoüberwachung betroffenen Personen führen und sie in ihrem Grundrecht auf persönliche Freiheit einschränken.

Bei der **Videoaufzeichnung** hingegen werden die Daten auf einem Bildträger gespeichert. Die gespeicherten Bilddaten können dann mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln bearbeitet werden.

---

<sup>3</sup> Personenbezogen ist eine Videoüberwachung immer dann, wenn Personen erkennbar oder bestimmbar sind. In den folgenden Ausführungen und Empfehlungen wird unter Videoüberwachung – wenn nicht anders erwähnt – die personenbezogene Videoüberwachung verstanden.

<sup>4</sup> Art. 13 Bundesverfassung, § 6 Abs. 2 Bst. f Kantonsverfassung

<sup>5</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), SGS 162



Stellt ein öffentliches Organ keine echten Videokameras sondern bloss **Kameraattrappen** auf, werden keine Personendaten bearbeitet, da weder Bilder aufgenommen noch gespeichert werden. Dennoch müssen auch in diesem Fall **dieselben Anforderungen wie bei einer echten Videoüberwachung** erfüllt werden (siehe unten Ziff. 3 und 4). Die Personen, die sich in dem Bereich der Attrappen aufhalten, wissen nämlich nicht, ob sie wirklich überwacht werden oder nicht – also ob Personendaten über sie bearbeitet und gespeichert werden. Dementsprechend führt die Videoüberwachung – unabhängig davon, ob sie echt oder vorgetäuscht ist – dazu, dass die Betroffenen ihr Verhalten ändern und so in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. Dazu kommt, dass sich auch bei Kameraattrappen das Problem der Scheinsicherheit (siehe Ziff. 1) stellt. Und noch ein weiterer problematischer Punkt ist zu berücksichtigen: Da mit den Attrappen die Betroffenen getäuscht werden, verstösst das öffentliche Organ gegen den in der Verfassung festgehaltenen Grundsatz von Treu und Glauben<sup>6</sup>. Schon aus diesem Grund, ist von solchen Attrappen dringend abzuraten.

Führt ein **öffentliches Organ** die Videoüberwachung durch, ist es für die Einhaltung des Datenschutzes **verantwortlich** (§ 6 Abs. 1 IDG). Dies trifft auch für den Fall zu, dass das öffentliche Organ die Videoüberwachung durch eine Privatfirma durchführen lässt. In diesem Fall hat das öffentliche Organ gemäss § 7 IDG dafür zu sorgen, dass diese Privatfirma die Datenschutzauflagen einhält (z.B. mit einem Datenschutzrevers). Anders verhält es sich, wenn Private auf eigene Veranlassung mit Videokameras überwachen. In diesem Fall ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zuständig und das Datenschutzgesetz des Bundes<sup>7</sup> anwendbar<sup>8</sup>.

### **3. Rechtliche Voraussetzungen für die Durchführung von Videoüberwachung**

Werden durch staatliche Videoüberwachung Personendaten bearbeitet, so verlangt das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz dafür eine gesetzliche Grundlage.

#### **3.1 Gesetzliche Grundlage zur Videoüberwachung**

Das Polizeigesetz<sup>9</sup> stellt die **formell-gesetzliche Grundlage** für die Überwachung öffentlicher Orte durch ein öffentliches Organ dar.<sup>10</sup> Die gesetzlichen Rahmenbedingungen unter denen eine Videoüberwachung angeordnet werden darf, sind in § 45d des Polizeigesetzes verankert.

Danach ist eine Videoüberwachung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Eine Videoüberwachung darf nur an **öffentlichen Orten** angeordnet werden. Vom Begriff „Öffentlicher Ort“, erfasst sind öffentliche Wege und Plätze, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Parkhäuser, Abfallsammelstellen usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Ort

---

<sup>6</sup> Art. 9 Bundesverfassung, § 4 Abs. 3 Kantonsverfassung

<sup>7</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1, im Internet unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html)

<sup>8</sup> Vgl. Hinweis auf das Merkblatt des EDÖB in Ziff. 8

<sup>9</sup> PolG, SGS 700.

<sup>10</sup> Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, dass eine Gemeinden die Videoüberwachung auf Gemeindeebene, wie bisher, in einem von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Reglement regeln.



allgemein zugänglich ist (z.B. öffentlicher Platz) oder nicht (z.B. Schulhaus), also nur einem beschränkten Benutzerkreis zur Verfügung steht.

- Der Einsatzzweck der Videoüberwachung ist beschränkt auf **die Verhinderung und Ahndung von Straftaten**. Nicht zulässig ist damit der Einsatz von Videoüberwachung bloss zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie bspw. zur Verhinderung von sozial unerwünschtem, strafrechtlich aber nicht relevantem Verhalten.
- Die Videoüberwachung ist zudem beschränkt auf den **Verantwortlichkeitsbereich** des betreffenden öffentlichen Organs.

Zusätzlich muss aber für jeden einzelnen Videoüberwachungseinsatz ein **Betriebsreglement** erlassen<sup>11</sup> werden, in welchem die folgenden, für die Videoüberwachung wesentlichen Punkte geregelt werden (vgl. § 45 Abs. 3 PolG):

- Zweck der Überwachungsanlage
- Beschreibung des überwachten Parameters
- Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung
- Standorte der Videokameras
- Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung
- Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung von Videoaufzeichnungen
- regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen
- Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

Das Polizeigesetz enthält überdies eine Regelung zur Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen. Zu den gesetzlichen Bestimmungen soll aber bei den jeweiligen Punkten Bezug genommen werden (vgl. unten Ziff. 4).

### **3.2 Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung muss verhältnismässig sein (vgl. auch § 45d Abs. 2 PolG). Entscheidend ist dabei stets der Einsatz von Videoüberwachung im Einzelfall. Die Videoüberwachung muss

---

<sup>11</sup> Die Gemeinden können im Rahmen der Gemeindeautonomie grundsätzlich selbst bestimmen, wer auf kommunaler Ebene für den Erlass des Betriebsreglements zuständig ist. Im rechtlichen Sinne ist das Betriebsreglement auf Gemeindeebene als Verordnung zu qualifizieren, weshalb grundsätzlich der Gemeinderat für den Erlass zuständig ist. Sofern es zur demokratischen Legitimation erforderlich ist, kann auch die Gemeindeversammlung ein Reglement beschliessen.



sowohl als Massnahme insgesamt als auch ihre Ausgestaltung im konkreten Fall verhältnismässig sein.

a) Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung als Massnahme

aa) *Die Videoüberwachung muss geeignet sein*

**Geeignet** ist die Videoüberwachung, wenn mit ihr der konkret angestrebte Zweck erreicht werden kann. Es müssen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Geeignet wäre die Videoüberwachung, wenn schon allein durch das Vorhandensein der Videokameras potentielle Straftäter und Straftäterinnen derart abgeschreckt würden, dass sie strafbare Handlungen gar nicht erst begehen. Es ist jedoch umstritten, wie stark diese abschreckende Wirkung (sog. präventiver Effekt) tatsächlich ist. Eine Videoüberwachung allein zur Verhinderung von Straftaten einzusetzen ist fragwürdig, weil sich dabei auch das folgende Problem stellt: Begeht eine Person trotz Videoüberwachung eine Straftat, so hat die abschreckende Wirkung, nämlich die Verhinderung von solchen Handlungen bereits ausgeübt. Wird eine Videoüberwachung aber ausschliesslich zum Zwecke der Prävention eingesetzt, dürften die so erstellten Aufnahmen nicht mehr für die Verfolgung und Sanktionierung der Taten verwendet werden. Doch es ist gerade auch die Möglichkeit der Verfolgung resp. Sanktionierung der Taten, welche zur abschreckenden Wirkung der Videoüberwachung beiträgt.
- Auch zur nachträglichen Identifizierung von Straftätern im Rahmen der Strafverfolgung ist die Videoüberwachung nur bedingt tauglich. Erstens können die Kameras leicht ausgetrickst werden (Masken, Ausnützen der toten Winkel, Beschädigung der Kamera etc.). Zweitens ist der Beweiswert von (v.a. digitalen) Videoaufnahmen vor Gericht wegen der einfachen Manipulationsmöglichkeiten fragwürdig.
- Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es umso wichtiger zu prüfen, ob im Einzelfall mit der Videoüberwachung der beabsichtigte Zweck tatsächlich erreicht werden kann. Wird eine Videoüberwachung bspw. zur Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben eingesetzt (z.B. zur Verhinderung von Überfällen in einer Unterführung), ist sie nur dann geeignet, wenn auch die Möglichkeit besteht, sofort einzugreifen. D.h. die Videoaufnahmen müssen in Echtzeit von Sicherheitskräften an Bildschirmen überwacht werden. Eine reine Bildaufzeichnung kann die Gefahr für Leib und Leben nicht verhindern.

bb) *Die Videoüberwachung muss erforderlich sein*

- **Erforderlich** ist die Videoüberwachung nur, wenn es keine mildereren Massnahmen gibt. Zur Erreichung des angestrebten Zwecks (z.B. Verhinderung von Vandalismus, Schutz vor gewalttätigen Übergriffen in einem Parkhaus) müssen also zuerst alle anderen möglichen Massnahmen, die weniger in die Grundrechte eingreifen, ergriffen werden.
- Es muss also eine genaue **Problem- und Massnahmenanalyse** durchgeführt werden. Nur wenn alle mildereren Massnahmen sich als untauglich erwiesen haben, kommt eine Video-



überwachung in Betracht. Die nachfolgende Liste zeigt eine Auswahl von möglichen milderen Massnahmen:

- Appell an die Vernunft unter Aufzeigen der Kosten und Folgen (z.B. bei wilder Abfalldeponierung oder Vandalismus).
- Absperrung und Zutrittsverbote für gefährdete Orte zu Zeiten, in denen die betroffenen Einrichtungen nicht benutzt werden.
- Bauliche Massnahmen (stärkere Beleuchtung evtl. verbunden mit Bewegungsmelder, bessere bauliche Gestaltung von unübersichtlichen Orten).
- Vorbeugende soziale Massnahmen (Jugendarbeit, sozialpädagogische Einrichtungen, Belebung des öffentlichen Raumes durch Café oder Kiosks).
- Errichtung von Notrufsäulen oder Telefonzellen.
- Überwachung durch Polizeipatrouillen oder durch einen Sicherheitsdienst.

*cc) Die Videoüberwachung muss verhältnismässig sein*

Auch wenn alle anderen Massnahmen versagt haben, kann eine Videoüberwachung unter Umständen unzulässig sein, weil sie unverhältnismässig ist. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff in die Privatsphäre und in die informationelle Selbstbestimmung in keinem vernünftigen Mass zu dem mit der Videoüberwachung verfolgten Zweck steht. Massgebend ist auch hier eine Interessenabwägung im Einzelfall. Die Videoüberwachung muss den betroffenen Personen angesichts der Schwere des Eingriffs zumutbar sein. Unverhältnismässig erscheint eine Videoüberwachung, wenn sie bloss geringfügige einmalige Vorkommnisse (Abfalldeponierung, Ruhestörung, vereinzelte kleinere Sachbeschädigungen) verhindern soll. Auch wenn es keine milderen Massnahmen gibt, sollte eine Videoüberwachung erst in Betracht gezogen werden, wenn es an einem Ort wiederholt zu ähnlichen Vorfällen kommt, an diesem Ort also eine erhöhte Gefahr für Straftaten besteht resp. die Gebäude oder deren Benutzer einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.

b) Verhältnismässigkeit der konkreten Ausgestaltung der Videoüberwachung

Neben der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung als Massnahme insgesamt, muss auch die konkrete Ausgestaltung einer Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und den betroffenen Personen zumutbar sein. Das Polizeigesetz hält zur Verwirklichung eines verhältnismässigen Videoüberwachungseinsatzes im Einzelfall einige Punkte, die im jeweiligen Betriebsreglement geregelt werden müssen, fest (vgl dazu oben Ziff. 3.1).

Bei der konkreten Ausgestaltung der Videoüberwachung gilt es dazu folgendes zu beachten:

- **Standorte und Einstellungen der Videokameras:** Die Kameras müssen so auf- und eingestellt werden, dass nur die zur Zweckerreichung notwendigen Orte und Personen vom Aufnahmewinkel erfasst werden (z.B. nur die Schulfassade und nicht der ganze Schulplatz bei Vandalismus). Es dürfen keine Personen erfasst werden, die angrenzende Strassen oder Wege benützen. Personen, die nicht gefilmt werden wollen, muss die Mög-



lichkeit offen stehen, ohne unverhältnismässigen Aufwand der Aufnahme auszuweichen (keine "passage obligé"). Eine flächendeckende Überwachung ist nicht zulässig.

- **Betriebszeiten:** Die Videokameras sollten nur zu Zeiten aktiviert sein, in denen dies zur Erreichung des Zwecks nötig ist (z.B. Überwachung einer tagsüber belebten und ungefährlichen Unterführung nur während der Nacht). Die Videoüberwachung kann bspw. auch auf die Dauer einer Veranstaltung beschränkt werden.
- **Überwachung in Echtzeit oder Aufzeichnung:** Wie oben ausgeführt, ist die Verhältnismässigkeit einer Videoüberwachung auch von der Wahl der Einsatzform abhängig. Werden die Videoaufnahmen in Echtzeit, wie beim oben genannten Beispiel der Überwachung einer Unterführung, an Monitoren überprüft, ist eine Speicherung der Aufnahmen nicht nötig und deshalb auch nur für den Fall der späteren Strafverfolgung erlaubt. Soll die Videoüberwachung aber bspw. zur Verhinderung von Sachbeschädigungen an einem Verwaltungsgebäude (z.B. an der Fassade eines Schulhauses) eingesetzt werden, so reicht eine blosser Speicherung der Aufnahmen aus, und eine Sichtung und Auswertung wird nur erforderlich, wenn es zu konkreten Vorfällen kommt.
- **Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung:** Die Videokameras müssen gut sichtbar montiert werden. Ebenfalls müssen alle Personen, die das Aufnahmegebiet der Videokameras betreten, mit gut sichtbaren Hinweisschildern in der unmittelbaren Nähe des überwachten Gebietes deutlich auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht werden. Je nach Videoüberwachungseinsatz ist zusätzlich über die folgenden Punkte zu informieren:
  - Dass es sich um eine personenbezogene Videoüberwachung handelt und damit Personen erkennbar sind.
  - Über das überwachte Gebiet und die Zeiten, während denen die Videoüberwachung aktiviert ist.
  - Über den Zweck der Videoüberwachung.
  - Wer die Videoüberwachung durchführt und wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist.
  - Ob die Aufnahmen gespeichert werden und gegebenenfalls die Dauer der Speicherung der Aufnahmen.
  - Über das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäss § 23 ff. IDG
- **Datensicherheit:** Die Sicherheit der gespeicherten Videoaufnahmen vor unbefugter Datenbearbeitung (insbesondere Einsichtnahme und Manipulation) muss durch technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt werden (vgl. auch § 45d Abs. 3 lit. h PolG). D.h. die Monitore oder Aufnahmen müssen sich in einem geschützten, abgeschlossenen Raum befinden. Ebenfalls muss die Datensicherheit der Übertragung der Bilder (von der Kamera zu dem Aufnahmegerät resp. zu den Monitoren) gewährleistet sein. Das Personal, welches die Videoüberwachung durchführt, muss bezüglich Datenschutz und Datensicherheit instruiert sein. Es ist zudem nur eine klar bestimmte und geringe Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen zu beauftragen (vgl. dazu auch § 45d Abs. 3 Bst. f. PolG).



- **Rechte der Betroffenen:** Es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung (§ 23 ff. IDG) sowie ihre Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche (§ 25 IDG) ausüben können.
- **Überprüfung der Voraussetzungen:** Das öffentliche Organ muss regelmässig (z.B. jährlich) überprüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen (Einstellungen der Kamera, Betriebszeiten, Datensicherheit etc.) noch eingehalten werden und die Videoüberwachung insgesamt noch geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.

#### 4. Aufbewahrung und Weiterverwendung des Bildmaterials

- **Aufbewahrungsdauer der Bilddaten:** Auch die Aufbewahrungsdauer muss verhältnismässig sein. Eine lange Aufbewahrungsdauer kann zu einer steigenden Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führen, weil sich die Gefahr einer missbräuchlichen und zweckentfremdeten Verwendung der Aufnahmen mit der Länge der Aufbewahrung vergrössert. Andererseits kann eine zu kurze Aufbewahrungsdauer die Zweckerreichung auch verhindern. Die Aufbewahrungsdauer ist ebenfalls von dem mit der Videoüberwachung im konkreten Fall zu verfolgenden Zweck abhängig. Soll ein Verwaltungsgebäude (z.B. ein Schulhaus) vor Vandalismus geschützt werden, und ist es dem Hauswart bspw. möglich spätestens am Folgetag begangene Sachbeschädigungen am Gebäude festzustellen, so kann eine Aufbewahrungsdauer von 24 Stunden bereits ausreichend sein, die Strafverfolgung und damit auch den erhofften Abschreckungseffekt sicherzustellen. Sollen aber bspw. Straftaten gegen Personen verhindert werden, die eine Anzeige der Opfer voraussetzen, rechtfertigt sich entsprechend eine längere Aufbewahrungsdauer.

Das kantonale Polizeigesetz regelt die Aufbewahrung, unter Vorbehalt des je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzwecks, in Form einer **Maximalaufbewahrungsfrist**. In allen Fällen darf die Aufbewahrungsfrist für die Verhinderung bzw. Verfolgung von **Übertretungen** oder **Sachbeschädigungen** nicht länger als **30 Tage** dauern (§ 45e Abs. 3 Bst. a PolG). Für die Verhinderung und Verfolgung von **Verbrechen und Vergehen**, ausgenommen Sachbeschädigungen, beträgt die Frist **365 Tage** (§ 45e Abs. 3 Bst. b PolG). Bei einer gemischten Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 365 Tagen, jedoch findet nach 30 Tagen keine Auswertung für Übertretungen und Sachbeschädigungen mehr statt (§ 45e Abs. 3 Bst. c PolG). Nach Ablauf der im Reglement je nach Einsatzzweck vorgesehenen Aufbewahrungsfrist, müssen die **Aufzeichnungsdaten** sowie auch **Ausdrucke** oder **Kopien** endgültig vernichtet werden.

- **Zweckbindung:** Das Zweckbindungsgebot im Datenschutz verlangt, dass die erhobenen Personendaten (hier also die Videoaufnahmen) nur für die Zwecke bearbeitet werden dürfen, die bei der Beschaffung der Daten angegeben wurden. Soll mit einer Überwachung einer gefährlichen Unterführung z.B. die Bevölkerung vor Gewalttaten geschützt werden und werden bei der Durchsicht der Aufnahmen kiffende Schüler entdeckt, darf diese Information nicht ausgewertet oder weiter verwendet werden. Von der Zweckbindung kann nur abgewichen werden, wenn gesetzliche Anzeigepflichten (wie z.B. im Bereich des Kinderschutzes) bestehen oder wenn die Polizei die Videoüberwachung durchführt. Sie hat alle strafbaren Handlungen von Amtes wegen zu verfolgen.



- **Weitergabe der Videoaufzeichnungen:** Die Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen grundsätzlich nur an **Strafverfolgungsbehörden** (Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden) weitergegeben werden. Eine Ausnahme bildet die Verwendung für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche im Rahmen von zivilrechtlichen Verfahren, die ihren Ursprung in Straftaten haben (vgl. dazu § 45e Abs. 1 PolG). Für die Herausgabe von Daten als Beweismittel, die Information der betroffenen Personen und die Aufbewahrung verweist das Polizeigesetz auf die straf- und zivilprozessualen Vorschriften. Dabei kommen insbesondere die Vorschriften der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>12</sup> zur Anwendung.

## 5. Verwendung von datenschutzfreundlichen Technologien

Wir empfehlen bei der Videoüberwachung datenschutzfreundliche Technologien wie z.B. "Privacy Filters" einzusetzen. Die "Privacy Filters" erkennen und verschlüsseln die gefilmten Gesichter in Echtzeit und garantieren so die Privatsphäre von Unbeteiligten, die sich im überwachten Bereich bewegen. Werden die Aufnahmen zur Identifizierung bei der strafrechtlichen Verfolgung gebraucht, können die Aufnahmen durch die autorisierten Personen entschlüsselt werden.

## 6. Schlussfolgerung

Zusammenfassend muss noch ein Mal daran erinnert werden, dass eine Videoüberwachung einen Eingriff in die Privatsphäre und in die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen darstellt. Es ist daher sehr wichtig, dass vor der Einrichtung einer Videoüberwachung eine genaue Problem- und Massnahmenanalyse stattfindet. Die bisherigen Mittel müssen überprüft werden, die Vor- und Nachteile der Videoüberwachung abgewägt und der Zweck der Videoüberwachung genau definiert werden. Die Videoüberwachung hat aber nicht nur als Massnahme insgesamt, sondern auch in ihrer konkreten Ausgestaltung verhältnismässig zu sein. Während des Betriebs der Überwachung müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Ausserdem muss die Videoüberwachung regelmässig darauf überprüft werden, ob sie noch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Wenn immer möglich, sollten bei der Videoüberwachung datenschutzfreundliche Technologien eingesetzt werden.

## 7. Hinweis auf weitere interessante Dokumente zum Thema

- "Merkblatt über die Videoüberwachung durch private Personen" vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Im Internet unter <http://www.edoeb.admin.ch> → Themen → Datenschutz → Videoüberwachung oder direkt unter <http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00507/00603/index.html?lang=de>

---

<sup>12</sup> SR 312.



## 8. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen zur Videoüberwachung steht Ihnen die Aufsichtsstelle Datenschutz gerne zur Verfügung.

Postadresse: Aufsichtsstelle Datenschutz  
Basel-Landschaft  
Postfach  
4410 Liestal

Telefon: + 41 61 552 64 30

Fax: + 41 61 552 64 31

E-Mail: [datenschutz@bl.ch](mailto:datenschutz@bl.ch)

**WARNUNG:** Der eMail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in eMails!

Internet: <http://www.bl.ch/datenschutz>